

Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren

vom 19.12.2018
Lesefassung vom 01.10.2020

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1, 48 Abs. 1, 51 Abs. 7 und 51b des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 19. Dezember 2018 die folgende Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg beschlossen.

Die Änderungen des Eilentscheids des Rektors vom 8. Januar 2019, der zweiten Änderungssatzung vom 29.01.2020, der dritten Änderungssatzung vom 24.06.2020 und der vierten Änderungssatzung vom 01.10.2020 sind in diese Fassung eingearbeitet worden.

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg nimmt die Möglichkeit der Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren strategisch in die Personalentwicklung im wissenschaftlichen Bereich auf und ermöglicht dadurch attraktive, transparente und planbare Karrierewege.

In der früheren Fassung des § 48 LHG musste für die Ausschreibung einer Tenure-Track-Professur bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Haushaltsstelle hinterlegt werden. Dies ist nun nicht mehr erforderlich.

§ 1 Grundsätze

Nach §§ 48 Abs. 1 und 51b LHG kann von einer Ausschreibung einer Professur abgesehen und das Berufungsverfahren vereinfacht werden, wenn

- eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll
- die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind.

§ 2 Ausschreibung und Berufung

(1) Die Ausschreibung einer Tenure-Track-Professur erfolgt international und mit Hinweis auf den vorgesehenen Tenure Track. Die besonderen Anforderungen zur anschließenden Berufung auf die W3-Professur werden in der Ausschreibung der Tenure-Track-Professur ausgewiesen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg promoviert wurden und die sich auf eine Tenure-Track-Professur bewerben, sollen nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg wissenschaftlich tätig gewesen sein.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden.

(4) Für das Verfahren zur Besetzung der Tenure-Track-Professur gilt die Berufungsrichtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

(5) Im Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur sind mindestens zwei international ausgewiesene externe Gutachterinnen/Gutachter zu beteiligen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(6) Bei der Berufung wird die Tenure-Track-Professorin bzw. der Tenure-Track-Professor über den genauen Verfahrensablauf der Zwischen- und Abschlussevaluation mit deren Anforderungen, Kriterien und Maßstäben und über den Verfahrensablauf der Übernahme auf die W3-Professur schriftlich informiert.

(7) Die Berufung auf eine Tenure-Track-Professur begründet noch keine Übernahmegarantie. Maßgeblich ist die Evaluation, mit der das Leistungsprinzip gewahrt und die Qualität gesichert wird. Bei positiver Abschlussevaluation ist der Tenure Track jedoch verbindlich. In diesem Fall wird von der Ausschreibung der W3-Professur abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht.

§ 3 Evaluationsverfahren

(1) Die Zwischen- und die Abschlussevaluation von Tenure-Track-Professuren erfolgen grundsätzlich gemäß der Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, es sei denn, die Satzung zur Qualitätssicherung für Tenure-Track-Professuren enthält abweichende oder zusätzliche Regelungen.

(2) In den Evaluationskommissionen ist mindestens eine Professur aus einer anderen Fakultät vertreten. Im Evaluationsverfahren sind zudem mindestens zwei international ausgewiesene externe Gutachterinnen/Gutachter zu beteiligen. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

§ 4 Zwischenevaluation

Die Zwischenevaluation führt zu einer Entscheidung hinsichtlich der Weiterbeschäftigung der Tenure-Track-Professorin bzw. des Tenure-Track-Professors nach den ersten drei Beschäftigungsjahren. Im Falle einer positiven Evaluation dient sie zudem der Identifikation von gegebenenfalls kritischen Punkten und deren Nachbesserung. Die Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen und ggf. zu kritischen Bereichen erfolgt in schriftlicher Form. Darüber hinaus findet eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation statt. Näheres regelt die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren.

§5 Abschlussevaluation und vereinfachtes Berufungsverfahren

(1) Die Abschlussevaluation von Tenure-Track-Professuren erfolgt im Rahmen des angemessen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 LHG. Die Berufungskommission führt die Abschlussevaluation durch. Die Besetzung der Kommission erfüllt die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen gemäß § 51 Abs. 6 und § 48 Abs. 3 LHG. Darüber hinaus gelten für die Besetzung der Berufungskommission die Vorgaben der Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren und die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Ein Rektoratsmitglied leitet diese Kommission oder nimmt als zusätzliches Mitglied an ihr teil.

(2) In die Bewertung der Abschlussevaluation fließt ein hochschulöffentlicher Vortrag mit Diskussion ein, der von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor in Absprache mit der Evaluationskommission terminiert wird.

(3) Die Übernahme auf eine W3-Professur auf Lebenszeit setzt voraus, dass die Tenure-Track-Professorin bzw. der Tenure-Track-Professor in der Abschlussevaluation nachweist, dass er bzw. sie sich in den Aufgaben der Tenure-Track-Professur bewährt hat. Gegenstand der Evaluation sind daher alle Aufgabenbereiche einer Tenure-Track-Professur: Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Näheres regelt die Satzung zur Evaluation von Juniorprofessuren.

(4) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag. Der Fakultätsrat nimmt den Bericht der Berufungskommission zur Kenntnis und gibt ggf. eine Stellungnahme zum Bericht ab.

§ 6 Eignung

(1) Der Fakultätsvorstand kann auf Basis des Berichts der Berufungskommission bei der Abschlussevaluation einer Tenure-Track-Professur ergänzend zu einer Stellungnahme des Fakultätsrats zum Bericht der Berufungskommission Stellung nehmen. Der Bericht der Kommission wird ggf. zusammen mit dem Berufungsvorschlag der Kommission und der Stellungnahme des Fakultätsvorstands über die Bewährung als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Im Falle einer positiven Abschlussevaluation erfolgt das weitere Verfahren nach den Regelungen des Berufungsverfahrens für Professorinnen und Professoren gemäß § 48 LHG.

§ 7 Vorzeitige Berufung auf eine Professur zur Rufabwehr

Zur Abwehr eines externen Rufes kann, soweit eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht, die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor bereits vor Ende der Dienstzeit entfristet und auf eine Lebenszeitprofessur berufen werden. Das Verfahren erfolgt entsprechend der Abschlussevaluation und des Berufungsverfahrens. Über die Einleitung entscheidet das Rektorat auf Antrag der Fakultät.

§ 8 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte wird laut § 4 Abs. 3 LHG an der Stellenausschreibung frühzeitig beteiligt und ist Mitglied der Berufungskommissionen.

Darüber hinaus werden im Besetzungsverfahren der Tenure-Track-Professur alle Maßnahmen der Richtlinie zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Heidelberg umgesetzt, die der Gleichstellung dienen.

§ 9 Verlängerung

(1) Entsprechend § 45 Abs. 6 LHG kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger verlängert werden. Näheres regelt die Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit.

(2) Ist ein Evaluationsverfahren eingeleitet und wird das Dienstverhältnis aufgrund von § 45 LHG ausgesetzt, ruht das Evaluationsverfahren.

§ 10 Befangenheit

Bei der Evaluation der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Es gilt die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zum Umgang mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Qualitätssicherung für Juniorprofessuren mit Tenure Track der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 14.12.2016 außer Kraft.

Heidelberg, 19.12.2018

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

(Rektor)